

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Friederike Föcking, Hjalmar Stemmann, Dennis Thering,
Birgit Stöver, Kai Voet van Vormizeele (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 20/6734

Betr.: Vollerhebung zur Fachkraftsituation in der Altenpflege durchführen

Den demografischen Wandel erfolgreich zu meistern, ist eine zentrale Herausforderung für Politik, Gesellschaft und Wirtschaft in den kommenden Jahren und Jahrzehnten. Dazu zählt unter anderem, ausreichend Fachpersonal für Einrichtungen der Altenpflege auszubilden und einzustellen.

Das Altenpflegegesetz (AltPflG) des Bundes sieht in § 25 explizit die Möglichkeit einer auf Länderebene einführbaren Ausbildungsplatzumlage für Einrichtungen in der Altenpflege vor, beschränkt in § 25 Absatz 1 Satz 2 AltPflG den Anwendungsbereich aber zugleich ausschließlich auf Fälle, in denen ein „*Mangel an Ausbildungsplätzen zu verhindern oder zu beseitigen*“ ist.

Auf dieses Mangel-Kriterium hat auch das Bundesverwaltungsgericht (BVG) in seinem Urteil vom 29. Oktober 2009 abgestellt, als es über die sächsische Altenpflege-Ausgleichsverordnung und das damit verbundene Umlageverfahren des Freistaates Sachsen entschied. In seinem prägnanten Leitsatz schrieb das BVG hierzu:

„Ein Ausgleichsverfahren ist nur dann erforderlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 AltPflG, wenn in dem betroffenen Land besondere Umstände die Gefahr begründen, dass sich die der Vorschrift zugrunde liegende Regelerwartung, ein angemessenes Angebot an Ausbildungsplätzen werde bereitgestellt, nicht erfüllt.“

Die Rechtmäßigkeit einer Prognoseentscheidung des Ordnungsgebers ist anhand der ihr zugrunde gelegten tatsächlichen Annahmen zu überprüfen. Lassen sich diese nicht oder nur unvollständig ermitteln oder sind sie fehlerhaft, lässt sich der Mangel nicht durch nachgeschobene Erwägungen korrigieren.“

Diesen Leitsatz als auch das Mangel-Kriterium als solches haben sich die Väter und Mütter der saarländischen Ausbildungsplatzumlage sehr zu Herzen genommen, denn vor deren Umsetzung hatte das saarländische Gesundheitsministerium eine Vollerhebung bezüglich der Fachkraftsituation in sämtlichen Einrichtungen und Diensten der Altenpflege des Saarlandes durchgeführt.

Eine solche Vollerhebung für Hamburg liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Da sich die Urheber der Drs. 20/6734 in ihrer Antragsbegründung allerdings ausdrücklich auf die Ausbildungsplatzumlage im Saarland berufen, sollte dem dortigen Beispiel folgend von der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) auch für Hamburg eine Vollerhebung durchgeführt und der Bürgerschaft vorgelegt werden.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. eine Vollerhebung zur Fachkraftsituation in allen Einrichtungen und Diensten der Altenpflege durchzuführen,
2. der Bürgerschaft bis zum 31. Mai 2013 zu berichten.